

Bekanntmachung des Amtes Horst-Herzhorn für die Gemeinde Herzhorn

Satzungsbeschluss über ein Besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Baugesetzbuch (BauGB) Vorkaufsrechtssatzung Gemeinde Herzhorn

Die Gemeindevertretung Herzhorn hat in der Sitzung am 16.05.2019 die Satzung über ein Besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Baugesetzbuch (BauGB) für das Gebiet nördlich der Straße Steindamm (Flur 6/ Flurstücke 58/18, 58/17, 58/19, 58/20, 58/21), westlich der Straße „Am Markt“ (Flur 6/ Flurstück 58/22, 55/11, 55/13, Teilfläche von 55/14 und Teilfläche von 52/12) und südlich der Straße Schmiededamm (Flur 6/ Flurstück 50/10), beschlossen. Dies wird gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 25 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 2 in Verbindung mit § 10 Abs. 3 Satz 2-5 BauGB bekannt gemacht.

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Alle Interessierten können die Satzung in der Amtsverwaltung Horst-Herzhorn, Fachdienst Gemeindeentwicklung, Elmshorner Straße 27, 35358 Horst (Holst.); während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen.

Diese Bekanntmachung kann zusätzlich ab dem 22.05.2019 auf der Homepage des Amtes Horst-Herzhorn unter www.amt-horst-herzhorn.de abgerufen werden.

Amt Horst-Herzhorn, den 20.05.2019

Der Amtsvorsteher
Schilling

*Holsteiner Allgemeine
22.05.2019*